

Neue Entwicklungen im Bereich der Ärztehaftung und im Schmerzensgeld

Rechtsanwalt Mag. Patrick Mandl

1. EINLEITUNG

1.1 Struktur des Vortrags

Arzthaftung: Haftungsgrundlagen, rechtlicher Rahmen, Versicherung

Schmerzensgeld samt Trauerschaden, Schockschaden seelischen Schmerzen

Beispiele aus der Judikatur des OGH

2.1 Mögliche Fehler (Hauptfälle)

Behandlungsfehler

- Klassische Fehlbehandlungen (entgegen den geltenden und anerkannten medizinischen Regeln vorgenommener Behandlungseingriff wie unrichtig ausgeführte Operationsschritte, fehlerhafte Medikamentation)
- Erstellung fehlerhafter Diagnosen, unzureichende Anamneseerhebung

2.1 Mögliche Fehler (Hauptfälle)

Aufklärungsfehler

- Verletzung der Informationsverpflichtung hinsichtlich der wesentlichen Umstände, Risiken und Folgen einer Behandlung
- Informationsverpflichtung besteht auch zu Behandlungsalternativen und der Tragweite eines Einverständnisses
- Selbstbestimmungsrecht des Patienten
- Jede ärztliche Behandlung mit Eingriff in die körperliche Integrität ist Körperverletzung
- Rechtfertigung durch Einwilligung des Patienten
- Ansonsten: Strafbarkeit gem § 110 StGB
- Behandlung *lege artis* ändert daran nichts
- Aufklärung und Einwilligung müssen rechtzeitig vor Behandlung erfolgen (OGH 1 Ob 252/15p)

2.2 Grundzüge des Haftungsregimes

Vertragliche oder deliktische (Verschuldens-)Haftung

- Haftung aus Behandlungsvertrag:
 - Behandlungsvertrag mit frei praktizierendem Arzt
 - Behandlungsvertrag mit dem Rechtsträger einer Krankenanstalt
- Deliktische Haftung
- Keine Sonderhaftungsnormen - schadenersatzrechtliche Bestimmungen des ABGB
- Verschuldensprinzip; keine Haftungsprivilegien – leichte Fahrlässigkeit führt zur Haftung!

2.2 Rechtlicher Rahmen

Haftungsvoraussetzungen

- Allgemeine schadenersatzrechtliche Bestimmungen des ABGB
 - Schaden
 - Beeinträchtigungen der Gesundheit / Körperverletzung (§ 1325 ABGB)
 - Tod (§ 1327 ABGB)
 - Kausalität
 - Äquivalenzprüfung (“condition sine qua non”)
 - Adäquanz (keine “außergewöhnliche Verkettung von Umständen”)

2.2 Rechtlicher Rahmen

Haftungsvoraussetzungen

- Rechtswidrigkeit
 - Deliktische Haftung:
 - Verletzung eines absoluten Rechts (Gesundheit)
 - Verletzung eines Schutzgesetzes (OGH 4 Ob 121/05f: Haftung wegen mangelnder Aufklärung über den Operateur gem § 110 StGB iVm § 1311 ABGB)
 - Vertragliche Haftung:
 - Zweck der vertraglichen Verpflichtung – Schutzzweck des Vertrags (RIS-Justiz RS00900866)
 - Schädiger muss beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft (§ 1298 ABGB)
 - Gehilfenhaftung (§ 1313a ABGB)
- Rechtswidrigkeitszusammenhang (Schutzzweck der Norm)
- Verschulden

2.2 Rechtlicher Rahmen

Verschuldensmaßstab des § 1299 ABGB im Detail

- Objektive Standards, die nach dem jeweiligen Fachgebiet variieren
 - Prinzip der Gruppenfahrlässigkeit: Für den Facharzt gilt ein höherer Standard (OGH 14 Ob 140, 141/86)
 - Maßgeblichkeit des Standes medizinischer Erkenntnis zum Behandlungszeitpunkt (Fortbildungsverpflichtung in § 49 Abs 1 ÄrzteG)
 - Übernahmeverschulden: Ärzte sind verpflichtet, bei Übernahme einer Behandlung zu prüfen, ob sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen (RIS-Justiz RS0026199)

2.2 Rechtlicher Rahmen

Art und Umfang des Ersatzes

- Vorrang der Naturalrestitution (§ 1325 ABGB: Ersatz der Heilungskosten bei Körperverletzung)
- Geldersatz, wenn Naturalrestitution nicht möglich oder untunlich
- Umfang der Ersatzpflicht gemäß § 1324 ABGB abhängig vom Grad des Verschuldens

2.2 Rechtlicher Rahmen

Art und Umfang des Ersatzes

- Ersatz bei Körperverletzung und Tötung (§§ 1325 bis 1327 ABGB)
 - Körperverletzung:
 - Heilungskosten (kein Ersatz fiktiver Heilungskosten)
 - Kosten zur Besserung des Gesundheitszustandes
 - Vermehrte Bedürfnisse
 - Verdienstentgang
 - Verunstaltungsentschädigung
 - Schmerzensgeld
 - Tötung:
 - Bestattungskosten
 - Unterhaltsschaden
 - Trauerschaden (nahe Angehörige)

2.2 Rechtlicher Rahmen

Mitverschulden

- Mitverschulden: Verletzung der Obliegenheit, in eigenen Belangen sorgfältig zu sein (§ 1304 ABGB)
- Auch Schadensminderungspflicht wurzelt in § 1304
- OGH 25.02.2016, 9 Ob 76/15i:
 - Eigenverschulden des Patienten an seiner Behandlungsbedürftigkeit kann dessen Ansprüche gegen den ihn nicht lege artis behandelnden Arzt nicht mindern
 - Die Annahme eines Mitverschuldens des Patienten wegen schuldhafter Herbeiführung seines behandlungsbedürftigen Zustands verbietet sich daher

2.2 Rechtlicher Rahmen

Mitverschulden

- Diese Entscheidung bedeutet eine Judikaturänderung zur Entscheidung 4 Ob 36/10p
- Der OGH folgt damit im Wesentlichen Koziol: *“Die Ersatzpflicht des Schädigers wird dann nicht gemindert, wenn den Geschädigten zwar der Vorwurf einer Sorglosigkeit trifft, der Schädiger aber gerade die Pflicht hatte, den Schadenseintritt zu verhindern oder den schon eingetretenen Schaden wieder zu beseitigen.“* (Koziol, Haftpflichtrecht I³ Rz 12/23).

2.3 Haftpflichtversicherung

Verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung

- Verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung für freiberuflich tätige Ärzte gemäß § 52d ÄrzteG
- Aufnahme der Tätigkeit erst nach Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung erlaubt
- Mitwirkung des ersatzpflichtigen Versicherungsnehmers an der objektiven sachverhaltsfeststellung begründet keine Obliegenheitsverletzung, die zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt (§ 58a Abs 2 ÄrzteG)
- Geschädigter Dritter kann den Schadenersatzanspruch im Rahmen des betreffenden Versicherungsvertrags auch direkt gegen den Versicherer geltend machen (direkte Klagemöglichkeit!); Versicherer und Versicherter haften solidarisch (§ 52d Abs 6 ÄrzteG)

3.1 Grundlagen

Ersatz immaterieller Schäden

- Schmerzensgeld dient der Abgeltung des durch die rechtswidrige Körperverletzung entstandenen immateriellen Schadens
- Bemessung (RIS-Justiz RS0031474):
 - Art und Schwere der Körperverletzung
 - Art und Dauer der Schmerzen
 - Dauer der Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes
 - Unlustgefühle
- Seelische Schmerzen
- Schockschaden
- (Trauerschaden)

3.2 Schmerzengeld aufgrund ärztlichen Fehlverhaltens

Differenzierung nach Behandlungsfehler / Aufklärungsfehler

- **Behandlungsfehler**
 - Schmerzengeld für jene Schmerzen, die bei einer lege artis durchgeführten Behandlung nicht aufgetreten wären
 - Haftung nur für “Mehr an Schmerzen”, nicht für “Sowieso-Schmerzen”
 - Auch für ausgestandene Todesangst aufgrund eines Behandlungsfehlers kann eine angemessene Entschädigung gebühren

- **Verletzung der Aufklärungspflicht**
 - Ist jenes Risiko eingetreten, über das aufzuklären gewesen wäre: Haftung für sämtliche Schmerzen, die mit bei ordnungsgemäßer Aufklärung unterbliebenen Behandlung verbunden sind

3.2 Schmerzengeld aufgrund ärztlichen Fehlverhaltens

Ausmittlung

- Tageweise Zusammenfassung leichter, mittlerer und starker Schmerzen
 - Komprimierung der gesamten Zeiträume auf den 24-Stunden Tag
- Heranziehung von Tagessätzen, die je nach Gerichtsstandort unterschiedlich sein können
 - Tagessätze sind keine starren Vorgaben, sondern nur Berechnungshilfen
 - Es hat eine Globalbemessung nach § 273 ZPO zu erfolgen (Gericht entscheidet nach freier Überzeugung im Rahmen eines gesetzlich gebundenen Ermessens)

3.3 Abfindungsvereinbarungen

Judikatur

- OGH 28.3.2017, 2 Ob 71/16d
 - Abfindungsvergleich über Schmerzensgeldanspruch ist nicht sittenwidrig, solange er sich lediglich auf vorhersehbare Unfallfolgen bezieht
 - Maßgeblich: objektive Vorhersehbarkeit im Abschlusszeitpunkt aus der Perspektive und auf Basis des Kenntnisstandes des Geschädigten
 - Die Einbeziehung unvorhersehbarer Unfallfolgen kann zur Sittenwidrigkeit des Abfindungsvergleichs führen, sofern das Risiko ihres Eintritts nicht in angemessener Höhe mitabgefunden wurde
 - Von Sittenwidrigkeit ist erst auszugehen, wenn ein krasses und völlig unzumutbares Missverhältnis entstanden ist
 - Ein solches Missverhältnis ist anzunehmen, wenn der tatsächlich eingetretene Schaden ein Vielfaches der Abfindungssumme erreicht

3.3 Schockschaden und seelische Schmerzen

Schockschaden (“Trauerschaden mit Krankheitswert”)

- Grundzüge:
 - Nach neuerer Rsp: nahen Angehörigen eines Getöteten oder Schwerstverletzten gebührt für den ihnen verursachten Schockschaden Schmerzensgeld (vgl RIS-Justiz RS0127926)
 - Voraussetzung: massive Einwirkungen in die psychische Sphäre mit krankheitswertigen Auswirkungen
 - Angehörigenbegriff umfasst Eltern, Ehegatten, eingetragene Partner, Kinder, Lebensgefährten, allenfalls Geschwister, nicht aber bloße Freunde
 - Behandlungsfehler muss für Tod oder schwerste Verletzung kausal gewesen sein

3.3 Schockschaden und seelische Schmerzen

Judikatur zum Schockschaden

- Schockschaden: OGH 30.08.2016, 1 Ob 125/16p:
 - Eine Haftung des Schädigers für Schockschäden bei Verlust eines Tieres wurde vom OGH noch nie vertreten
 - Auch der BGH verneint Schmerzensgeldansprüche in Fällen psychisch vermittelter Gesundheitsbeeinträchtigungen mit Krankheitswert iZm der Verletzung oder Tötung von Tieren
 - Diese Rsp entspricht der hA in der österr Literatur

3.2 Schockschaden und seelische Schmerzen

Seelische Schmerzen

- Seelische Schmerzen sind:
 - Ersatzfähig, wenn Folge einer Körperverletzung (RIS-Justiz RS0031087)
 - Ausgleichsfähig unabhängig von
 - Leidenszustand
 - Krankheitswert
 - ärztlicher Behandlungsbedürftigkeit (OGH 4 Ob 48/16m)

3.2 Schockschaden und seelische Schmerzen

Trauerschaden

- Trauerschaden als seelische Schmerzen:
 - Nach neuerer Rsp: Anspruch auf Ersatz jenes Seelenschmerzes, der zu keiner eigenen Gesundheitsschädigung führt
 - Nur für nahe Angehörige (wie bei Schockschaden)
 - Nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Schädigers
 - Höhe des Trauerschadens bemisst sich nach Intensität der Gefühlsbeziehung zum Verstorbenen (RIS-Justiz RS0115189)

4. KONTAKT

Patrick Mandl

Patrick Mandl

Rechtsanwalt | Attorney at Law

Berggasse 22/1/16

1090 Vienna

Austria

M + 43 (0) 699 181 86 174

F +43 (1) 310 11 00

E patrick.mandl@rechtsanwalt-mandl.com

W www.rechtsanwalt-mandl.com

